



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Wirtschaft nachhaltig gestalten - Handlungsmöglichkeiten der Bundesländer

Jan-Christian Niebank, Policy Adviser

Deutsches Institut für Menschenrechte

Arbeitstagung der norddeutschen Eine Welt-
Landesnetzwerke in Kooperation mit der Außenstelle
Nord von Engagement Global, Hannover, 29.08.2019

Leitfragen

1. Was bedeutet nachhaltig Wirtschaften aus Menschenrechtssicht?
2. Wie hängen menschenrechtliche Sorgfalt und nachhaltige Entwicklung zusammen?
3. Wo stehen Staat und Unternehmen bei der Umsetzung?
4. Welchen Beitrag können die Bundesländer leisten?

UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz,
Achtung und Abhilfe“



Säule I

Staaten müssen **Schutz** vor Menschenrechtsverletzungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets gewähren



- Geeignete Maßnahmen treffen, um solche zu verhüten, untersuchen, ahnden und wiedergutzumachen
- Durch Politiken, Gesetzgebung, gerichtliche Entscheidungsverfahren

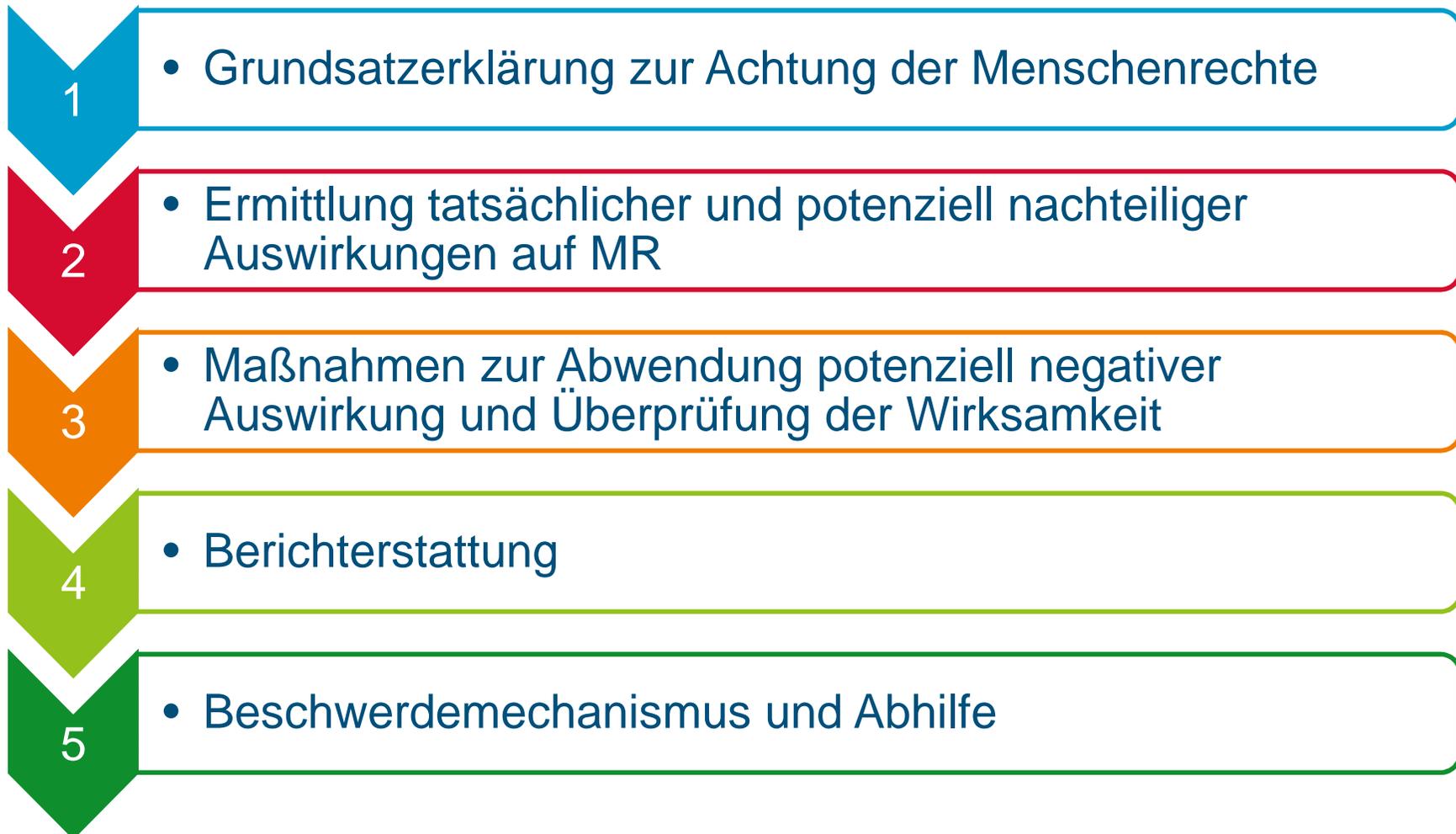
Säule II



Um ihrer Verantwortung, MR zu achten, nachzukommen, müssen Unternehmen menschenrechtliche Sorgfaltspflicht ausüben:

- Ihre Auswirkungen auf die MR kennen
- Die Beeinträchtigung von MRen verhüten – unabhängig von Ort, Größe und Sektor
- Potentiellen und tatsächlichen Auswirkungen begegnen
- Wirksame Abhilfe bereitstellen, sofern sie zu Schaden beigetragen oder ihn verursacht haben

Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht (Human Rights Due Diligence)



Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht

Wer	<ul style="list-style-type: none">• Alle Unternehmen• Umfang und Komplexität variiert entsprechend Größe, Branche, Risiken etc.
Was	<ul style="list-style-type: none">• Risiken für Betroffene, nicht für das Unternehmen• „cause, contribute, directly linked“
Wo	<ul style="list-style-type: none">• Im Unternehmen• In Geschäftsbeziehungen• Entlang der gesamten Liefer- und Wertschöpfungskette
Wie	<ul style="list-style-type: none">• Kontinuierlicher und iterativer Prozess• Integriert in Unternehmensstrukturen und Geschäftsprozesse• Verantwortung aller Geschäftseinheiten• Im Dialog mit Stakeholders, speziell mit Betroffenen• Transparenz und Kommunikation über Risiken, Maßnahmen und Management-Arrangements

Der Nationale Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte

Die Umsetzung der UN Leitprinzipien in Deutschland

Nationaler Aktionsplan (NAP) zur Umsetzung der UN Leitprinzipien (2016-2020)

Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> • NAP-Umsetzungsstruktur
Säule I 	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen (Handel,...) • Öffentliche Unternehmen • Öffentliches Beschaffungswesen • Wirtschaftsförderung (Exportkredite, Subventionen, ...)
Säule II 	<ul style="list-style-type: none"> • Erwartung der Bundesregierung an Unternehmen • Monitoring • Förderung von Branchendialogen und Brancheninitiativen, speziell für Risikobranchen • Unterstützungsleistungen
Säule III 	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung der OECD-NKS

Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht (Human Rights Due Diligence, HRDD)

UN Leitprinzipien (Säule II) & NAP



- ✓ Grundsaterklärung zur Achtung der Menschenrechte
- ✓ Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte
- ✓ Maßnahmen zur Abwendung potenziell negativer Auswirkungen und Überprüfung der Wirksamkeit
- ✓ Berichterstattung
- ✓ Beschwerdemechanismus und Abhilfe

NAP-Monitoring der Umsetzung von HRDD

Kein Smart-Mix aus Freiwilligkeit und Verbindlichkeit

Aber: **Überprüfung** freiwilliger Selbstverpflichtung von Unternehmen (Befragung):

- mind. 50% aller in Deutschland ansässigen Unternehmen
- mit über 500 Beschäftigten
- bis 2020

Falls unzureichend: nationale **Gesetzgebung** und Einsetzen für EU-weite Regelung

Unternehmerische Sorgfaltspflichten und die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung

Die Nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen

- 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung, die Sustainable Development Goals (SDGs). Sie umfassen gleichermaßen alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit: Soziales, Umwelt und Wirtschaft.
- SDGs beruhen auf den Menschenrechten und betonen, dass die Privatwirtschaft einen wesentlichen Anteil und somit eine Mitverantwortung zur Erreichung der SDGs hat.
 - SDG 8 zur menschenwürdigen Arbeit und Wirtschaftswachstum
 - SDG 10 zum Abbau von Ungleichheiten
 - SDG 12 zum verantwortungsvollen Konsumieren und Produzieren.

Das Verhältnis zwischen den UNGP und den SDGs

Die VN-Leitprinzipien und die SDGs ergänzen einander.
Sie verzahnen zwei Dimensionen nachhaltiger
Unternehmensführung:

- „keinen Schaden anrichten“ („do no harm“)
Die menschenrechtliche Sorgfalt nach den UNGP basiert auf dem Prinzip des „Do-No-Harm“.
- „Positives bewirken („do good“)
positive Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung: Die Agenda 2030 betont, dass es ohne die Innovations- und Investitionskraft des Privatsektors nicht möglich sein wird, die SDGs zu erreichen.

Nachhaltiges Wirtschaften: Pflicht und Kür

- ✓ **Pflicht:** Zunächst muss jedes Unternehmen über einen Prozess menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfalt verfügen. Dies ist der wirkungsvollste Beitrag, den Unternehmen zur Erreichung der SDGs leisten können!
- ✓ **Kür:** Unternehmen, die dies leisten können, sollten ihrem Kerngeschäft nahestehende Produkte, Dienstleistungen oder Produktionsverfahren (weiter-) entwickeln, die einen positiven Effekt auf Menschen oder den Planeten haben.

Handlungsfelder der Bundesländer

Was kann auf Länderebene getan werden?

Je enger die Verbindung zwischen Staat und Unternehmen, je mehr behördliche oder steuerliche Unterstützung einem Unternehmen gewährt wird, desto mehr sind die staatlichen Stellen gemäß den UN-Leitprinzipien in der Pflicht sicherzustellen, dass das Unternehmen die Menschenrechte achtet.

Handlungsfelder

1. Land und Kommunen als Anteilseigner von Unternehmen
2. Außenwirtschaftsförderung eines Landes
3. Öffentliche Beschaffung
4. Einfluss der Länder auf bundespolitische Prozesse

Einfluss als Anteilseigner

- ✓ Rolle in Aufsichtsräten der Unternehmen und in Verwaltungsräten der Nord/LB und NBank proaktiv wahrnehmen: menschenrechtliche Sorgfaltsprozesse einfordern und nicht erst auf Negatives reagieren.
- ✓ Bei Energieversorgungsunternehmen im Besitz der Kommunen darauf hinwirken, dass der Abbau und Import von Energieträgern ohne Menschenrechtsverletzungen stattfindet.

Einfluss im Bereich der Außenwirtschaftsförderung

- ✓ Bei Förderung von Unternehmen durch Investitionsbeihilfen, Bürgschaften oder Delegationsreise und Auslandsmesseprogramme: Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten zur Auflage für eine Förderung machen. Menschenrechtliche Folgenabschätzungen durchführen, um kritische Fälle identifizieren zu können.
- ✓ Einfluss auf die Gestaltung der Bürgschaftsrichtlinien nehmen (Vertretung des Landes in Landeskredit- und Bürgschaftsausschüssen sowie in dem Verwaltungsrat der Landesbank).

Einfluss in der öffentlichen Beschaffung

- ✓ Berücksichtigung von sozialen und menschenrechtlichen Kriterien verbindlich vorgeben.
- ✓ Strukturen schaffen, die die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben mit ausreichend Beratung unterstützen.

Einfluss in der Entwicklungszusammenarbeit

- ✓ Leitlinien und Instrumente der Entwicklungspolitik mit Vorgaben der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte abgleichen (ggf. zur auch bei der Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft).

Einfluss auf Bundesebene

- ✓ Über Bundesrat Einfluss auf Bundesgesetze (auch Umsetzung von EU-Richtlinien) nehmen: eigene Gesetzesinitiativen einbringen, Positionierungen zu Gesetzesvorhaben der Bundesregierung.



Vielen Dank





**Deutsches Institut
für Menschenrechte**

Jan-Christian Niebank | Policy Adviser
Menschenrechte und Wirtschaft
Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin
Tel.: 030 259 359-243 | Fax: 030 259 359-59
niebank@dimr.de

www.institut-fuer-menschenrechte.de

Twitter: @DIMR_Berlin